

## Die Consulate und ihre Gerichtsbarkeit.

Von C. Sax,

*k. u. k. Consul.*

### A. Der Wirkungskreis der Consulate im Orient überhaupt und in Constantinopel.

Die Consulate dienen theils direct, theils indirect zur Beförderung des Handels. Sie haben namentlich im Oriente einen sehr mannigfachen Wirkungskreis. Sie sind daselbst politische und gerichtliche Organe ihrer Regierungen, und vertreten die Interessen ihrer Staatsangehörigen in allen Richtungen, in welchen überhaupt ein behördliches Einschreiten zulässig ist (also mit Ausschluss der Parteivertretung in Rechtsstreiten, der Commissionen und überhaupt der Besorgung von Handelsgeschäften). Sie fungiren nicht nur als Civil-, Handels-, Wechsel-, Seegerichte und zum Theil als Strafgerichte; — auch polizeiliche und sonstige administrative Angelegenheiten, Handel, Schifffahrt, eine gewisse internationale Vertretung, insbesondere die Vermittlung des Verkehrs zwischen einzelnen Behörden ihres Heimatlandes und den Localbehörden, überhaupt fast alle localen Staatsinteressen gehören in das Ressort der Consulate.

Sie befördern indirect den Handel durch den tractatmässigen Consularschutz, welchen sie ihren Nationalen gegenüber den Localbehörden gewähren, und durch Anwendung der vaterländischen Gesetze in den Rechtsangelegenheiten ihrer Schutzbefohlenen. Sie sorgen direct für die Interessen des Handels, indem sie über die Handelsverhältnisse ihres Amtsbezirkes an ihre Regierungen Berichte erstatten, auf wichtige, den Handel betreffende Umstände aufmerksam machen, an Handelsleute (so weit es die Verantwortlichkeit eines Staatsamtes gestattet) Aus-